

ORGANISATIONSREGLEMENT

für den Abwasserzweckverband Lützelmurgtal

A. GRUNDLAGEN

Gestützt auf die Bundes- und die Kantonalen Gewässerschutzgesetzgebungen sowie der weiteren übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, erlässt der Abwasserzweckverband das nachstehende Organisationsreglement. Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, finden folgende Grundlagen Anwendung:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Normenwerk und Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)
- Genereller Entwässerungsplan (Verbands-GEP) des Abwasserzweckverbandes Lützelmurgtal

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

B. ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN

I. Zusammenschluss, Rechtsform

Art. 1

Zusammen-
schluss

Die Gemeinden Aadorf, Bichelsee-Balterswil, Eschlikon und Hagenbuch ZH

bilden unter der Bezeichnung

Abwasserzweckverband Lützelmutgtal

einen Zweckverband im Sinne von §§ 39- 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (abgekürzt GemG).

Art. 2

Rechtsform,
Sitz

Der Abwasserzweckverband Lützelmutgtal (nachfolgend Verband genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sein Sitz befindet sich in Aadorf.

II. Aufgaben

Art. 3

Zweck

- (1) Der Verband sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Art. 38 dieses Reglementes, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Werterhaltung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Kanalisationsbauwerken erreicht.
- (2) Der Verband kann weitere organisatorische und oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.

C. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

I. Beitritt, Austritt

Art. 4

Der Verband kann weitere Gemeinden oder Teile von Gemeinden gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteiles in den Verband aufnehmen.

Beitritt

Art. 5

- (1) Die Kostenanteile müssen den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten.
- (2) Die Kostenbeteiligung wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

Kostenanteile

Art. 6

Der Verband kann mit Gemeinden oder Privaten Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser ganz oder teilweise den Verbandsanlagen zuleiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.

Übernahme-
verträge

Art. 7

- (1) Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht, und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwasser gewährleistet ist.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest.
- (4) Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen abzugelten.

Austritt

II. Auflösung

Art. 8

- Auflösung
- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
 - (2) Das Liquidationsergebnis (Aktiven- oder Passivenüberschuss) wird im Verhältnis des Gesamtkostenverteilers an Verbandsgemeinden zurückgegeben, beziehungsweise von diesen nachgefordert.
 - (3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (EG ZGB § 40)

D. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
2. die Delegiertenversammlung
3. die Betriebskommission (Vorstand)
4. die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

Art. 10

Vertretung,
Zeichnungs-
berechtigung

- (1) Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und von einem weiteren Mitglied der Betriebskommission zu unterzeichnen.
- (2) Die Verfügungsberechtigung des Kassiers wird durch die Betriebskommission geregelt.

Art. 11

Wählbarkeit

- (1) Als Delegierte oder Mitglieder der Betriebskommission sind die im Verbandsgebiet wohnenden stimmberechtigten Personen wählbar.

- (2) Delegierte müssen in der sie delegierenden Verbandsgemeinde wohnen.
- (3) Delegierte werden von der sie delegierenden Gemeinde nach deren Ordnung gewählt.

Art. 12

Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

Amtsperiode

Art. 13

- (1) Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft die Geschäfte es erfordern. Die Delegierten versammeln sich jedoch jährlich mindestens einmal bis 30. Juni.
- (2) Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission müssen auch einberufen werden, wenn je ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
- (3) Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zuzustellen.

Einberufung

Art. 14

- (1) Die in Art. 9, Ziffer 2 - 4 bezeichneten Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Änderungen dieses Organisationsreglementes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen.

Quorum,
Bestimmung
des Mehrs

Art. 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Art. 16

Geschäfts-
führung,
Verfahren

Soweit das Organisationsreglement des Verbandes nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG) des Kantons Thurgau Anwendung. Für das Rechnungswesen gelten sinngemäss die Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden. Der Verband führt eine Kostenrechnung nach verursacherorientierten Grundsätzen.

II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, Verbandsführung

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 17

Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über:

- (1) Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen.
- (2) Änderung von folgenden Bestimmungen dieses Organisationsreglementes: Artikel 3, 8, 19 Absatz 10; Artikel 21 Absatz 11 und Artikel 31.
- (3) Die Übernahme einer neuen Aufgabe, welche die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung erfordert.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 bedürfen überdies der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Thurgau und Zürich.

2. Die Delegiertenversammlung

Art. 18

Zusammen-
setzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 35 Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Zahl der Delegierten wird auf die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt:

Für Aadorf	=	17 Delegierte
Für Bichelsee-Balterswil	=	6 Delegierte
Für Eschlikon	=	10 Delegierte
Für Hagenbuch ZH	=	2 Delegierte

Art. 19

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

Zuständigkeit

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl von weiteren 7 Mitgliedern der Betriebskommission.
3. Wahl von 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
4. Oberaufsicht über die Verwaltung, den Bau und den Betrieb der Verbandsanlagen.
5. Festlegung und Verteilung der Anzahl Delegierten.
6. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.
7. Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen.
8. Genehmigung von Bauabrechnungen.
9. Beschlussfassung über Voranschlag, Geschäftsbericht und Verbandsrechnung, welche in den Verbandsgemeinden in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.
10. Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Franken 2.0 Millionen sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Franken 200'000.-- sowie Gewährung von Nachtragskrediten, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen.
11. Änderung des Organisationsreglementes, ohne Artikel 17.

3. Die Betriebskommission (Vorstand)**Art. 20**

Die Betriebskommission besteht aus 8 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Jede Verbandsgemeinde ist in der Betriebskommission vertreten.

Zusammensetzung

Die Sitzverteilung ergibt sich wie folgt:

Aadorf	3 Mitglieder
Bichelsee-Balterswil	2 Mitglieder
Eschlikon	2 Mitglieder
Hagenbuch ZH	1 Mitglied

Art. 21

Zuständigkeit

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Aufsicht über die Verwaltung, die Betriebsleitung und das Betriebspersonal sowie über die Verbandsanlagen.
2. Wahl und Anstellung des Betriebspersonals.
3. Vorbereitung von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung nach Art. 19 beschliesst.
4. Anträge an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 19, Abs. 10 sind über dies vorgängig den Behörden der Verbandsgemeinden zur Stellungnahme zu unterbreiten.
5. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
6. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung.
7. Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Kostenbeiträgen, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.
8. Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen sowie Prozessführung.
9. Erstellen von mittel- und langfristigen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten.
10. Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergebungen, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu Handen der Delegiertenversammlung.
11. Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden und des Voranschlags. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag von bis zu 100'000.-- Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 10'000.-- Franken pro Jahr. Von der Kreditbegrenzung sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegierten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 22

Die Betriebskommission kann Sekretariat und Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen.

Sekretariat,
Rechnungsführung

4. Die Rechnungsprüfungskommission**Art. 23**

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Zusammen-
setzung
- (2) Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind ausgeschlossen, die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission, der Aktuar, der Rechnungsführer und das Betriebspersonal.

Art. 24

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kassaführung mit den Belegen in formeller und materieller Hinsicht. Aufgaben
- (2) Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit der Kommission abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Art. 25

Die Rechnungsprüfungskommission wird durch ihren Präsidenten einberufen, zur Konstituierung durch ihr amtsältestes Mitglied.

Einberufung

5. Der Präsident**Art. 26**

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Geschäfte. Aufgaben,
Kompetenzen
- (2) Er hat die unmittelbare Aufsicht über Aktuariat, Sekretariat, Rechnungsführung und Betriebsleitung.

E. BAU UND BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

I. Bau der Anlagen

Art. 27

Definition der
Bauten

- (1) Ergänzungsbauten sind Bauten und Einrichtungen, die keine höhere Belastung der Anlagen bezüglich der Abwasser- menge oder Schmutzstofffracht zulassen, die aber der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen.
- (2) Erweiterungsbauten ermöglichen die Zuleitung von grösseren Abwasser- und Schmutzstofffrachten.
- (3) Erneuerung und Ersatz von Anlagen und Einrichtungen dienen der Funktions- und Werterhaltung.

II. Betrieb der Anlagen

Art. 28

Gewässer-
schutz,
Hygiene

Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie eine optimale Wirkung in bezug auf den Gewässerschutz erzielen. Der Klärschlamm ist zu ver- werten oder einwandfrei zu entsorgen.

F. KOSTENTRAGUNG UND KOSTENVERTEILUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Kostentragung

Sämtliche Kosten der verbandseigenen Abwasserentsor- gungsanlagen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenberechnung sind die Kosten für die Werterhaltung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 30

Kosten-
unterteilung

Als Kosten gelten die Aufwendungen gemäss Art. 29. Sie sind wie folgt zu unterteilen:

1. Abwasserverbandskanäle und Bauwerke,
2. Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsan- lagen (ARA),
3. Leistungen für Dritte.

II. Kostenverteilung

Art. 31

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <p>(1) Für die Abwasserverbandsanlagen sind 60 % der Kosten nach ermittelten hydraulischen Einwohnerequivalenzen incl. Gewerbe und Industrie und 40 % der Kosten nach der gewichteten Entwässerungsfläche gemäss gültigem Zonenplan zu belasten. Die Kosten für Verbandsanlagen, die einer Gemeinde als Ersatz für eigene Anlagen dienen, sind dieser im Kostenverteiler angemessen zu belasten.</p> <p>(2) Die Kostenanteile der Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang 1 zu diesem Reglement. Im Anhang 2 und 3 sind die Jahresbasiswerte und die Methode zur Gewichtung der Einwohnerequivalenze festgelegt.</p> <p>(3) Bei den Industrie- und Gewerbebetrieben wird für diesen Kostenverteiler nur die Wassermenge berücksichtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass die übrigen Werte den Basiseinwohnerequivalenzen entsprechen.</p> | <p>Kostenverteilung
Bauwerke</p> |
|--|--------------------------------------|

Art. 32

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Verändern sich die Grundlagen wesentlich, die zur Beurteilung des Kostenverteilers massgebend waren wesentlich, so kann eine Neubeurteilung des Kostenverteilers innert angemessener Frist verlangt werden.</p> <p>(2) Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 10 Jahre statt.</p> <p>(3) Unter Einhaltung der Grundsätze nach Art. 31, Absatz 1, kann die Delegiertenversammlung die Anpassung des Kostenverteilers beschliessen.</p> | <p>Neubeurteilung
des Kostenverteilers</p> |
|---|--|

G. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

1. Verbands- und Gemeindeanlagen

Art. 33

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Der Verband ist Eigentümer der Verbandsanlagen. Sie sind im regionalen Entwässerungsplan Nr. 2225-1 festgelegt.</p> | <p>Eigentumsverhältnisse,
Einleitrecht</p> |
|--|--|

- (2) Der Verband übt das Recht zur Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter aus.
- (3) Es ist Sache der Gemeinden und von Privaten, das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln.

2. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

Art. 34

Aufnahme- und Zuleitungspflicht

Der Verband ist, unter Vorbehalt von Art. 38 verpflichtet, das aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Die Gemeinden müssen das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie fördern zu diesem Zweck den Ausbau ihres Kanalisationsnetzes.

Art. 35

Beschaffenheit des Abwassers

- (1) Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.
- (2) Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend der zuständigen bundesrechtlichen Verordnung vorzubehandeln oder auszugleichen.
- (3) Sporadisch anfallende, nicht belastete Regenwässer innerhalb der Kanalisationsgebiete sind nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.
- (4) Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Art. 76 G.Sch.G. aufgehoben werden.

Art. 36

Anschlussbewilligung, Zuständigkeit, Beiträge

- (1) Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Sie sind der Betriebskommission zu melden.

- (2) Anschlüsse für nicht häusliche Abwässer dürfen erst nach Zustimmung durch die Betriebskommission bewilligt werden. Der Betriebskommission ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über die Anschlussstelle, über die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer sowie über deren allfällige Vorbehandlung zu unterbreiten.
Sie bedürfen überdies der Bewilligung durch die zuständige kantonale Amtsstelle.
- (3) Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, bezogen.

3. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung

Art. 37

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über Anlagen der Gemeinden, als auch über jene von Privaten.

Aufsichtsrecht

Art. 38

- (1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen und ihr Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- (2) Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist, unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

Mängel,
Behebung

Art. 39

Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen. Sie haften auch für die durch den Verband aufgenommenen Darlehen.

Haftung

4. Rechtsschutz

Art. 40

Schiedsgericht,
Einsprachen

- (1) Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zivilgerichte werden Streitigkeiten zwischen Privaten oder Gemeinde und dem Verband aus der Anwendung des Organisationsreglementes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen im Schiedsgerichtsverfahren, gemäss den Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich entschieden.

Einsprachen gegen Verfügungen der Betriebsleitung sind innert 20 Tagen bei der Betriebskommission anzubringen.

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Inkrafttreten

- (1) Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Thurgau und Zürich auf einen von der Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

- (3) Das Reglement ersetzt dasjenige vom 27. November 1996.

Ort, Datum: Namens des Abwasserzweckverbandes

23.09.2002 Der Präsident: Der Aktuar:

sig. B. Lüscher sig. L. Hürlimann

Von der Betriebskommission zu Händen
der Delegiertenversammlung beschlossen am: 23.09.2002

Von der Delegiertenversammlung
beschlossen am: 13.11.2002

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt mit RRB Nr. 80 am: 04.02.2003

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich
genehmigt mit RRB Nr. am: